

(öffentlich) <b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	<b>2023/VG/0129</b>
---	---------------------

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Nr. der Tagesordnung:</b>
Werkausschuss VG (zur Kenntnis)	06.12.2023	3

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

**Betreff:**  
**Entwicklung einer "klimaangepassten" Niederschlagswassersatzung;**  
**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**Begründung:**

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass der Verbandsgemeinderat die Verwaltung bzw. die Werke beauftragt, eine klimaangepasste Niederschlagswassersatzung für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu entwickeln. Der Antrag ist der Vorlage beigelegt.

Auf Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.10.2023 wurde der Antrag zur Beratung in den Werkausschuss verwiesen.

Die in diesem Antrag getätigten Ausführungen sind nur bedingt geeignet, eine Zuständigkeit der Werke im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu erkennen.

Da Niederschlag bekanntlicherweise nicht nur auf Siedlungsflächen anfällt, stehen für die Außengebiete die Kommunen in welcher Form auch immer, etwa im Rahmen der Erstellung und Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten in der „Pflicht“, Niederschlagswasser zurückzuhalten und über geeignete Flächen zur Versickerung zu bringen.

Hier sind die Werke zunächst einmal außen vor.

Bleiben die kanalisierten Ortslagen. Die Verpflichtung des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2 LWG zur nachrangigen Übernahme von Niederschlagswasser bedeutet auch die Vorhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur.

Zur Umsetzung entwässerungstechnischer Vorgaben reichen die Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung aus (§§ 5 Abs. 5, 16).

Diese Bestimmungen sind aber immer im Zusammenhang mit der Vorhaltung einer Entwässerungsmöglichkeit und dem Umfang der tatsächlich möglichen Nutzung dieser Einrichtung zu sehen.

Der Erlass einer Satzung nach § 58 Abs. 2 LWG außerhalb des eben genannten Zusammenhanges (Einrichtung zur Abwasserbeseitigung) um den Grundstückseigentümern im Verbandsgemeindegebiet weitergehend vorzugeben, in welcher Weise diese das Niederschlagswasser zu bewirtschaften haben ist halten wir bezüglich der Durchsetzung der damit verbundenen Maßnahmen für rechtlich bedenklich.

Dies ist jedenfalls keine Aufgabe der Werke außerhalb des Zusammenhangs mit der Abwasserbeseitigung.

Zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten, die mit Durchführung der Aufgaben nach einer solchen Satzung entstehen sind unabhängig von der organisatorischen Zuordnung von der Verbandsgemeinde zu tragen.

Zu den angesprochenen „finanziellen Entlastungen“ soweit mit der Niederschlagswasser-bewirtschaftung Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung betroffen sind:

Der Hinweis auf größeren Investitionsaufwand in die Abwasserinfrastruktur bedingt durch Starkregenereignisse ist auch in Bezug auf die mit dem Antrag verfolgte Absicht nicht plausibel. Die Infrastruktur kann wirtschaftlich und auch technisch nicht darauf ausgelegt werden, jedwedes Starkregenereignis zu fassen und auch abzuleiten.

Zur Schaffung von Anreizen zur Entsiegelung und Abhängung befestigter Flächen durch eine finanzielle Entlastung (und damit Kostenverschiebung) bleiben nur entsprechende Regelungen in der Entgeltsatzung.

Bau und Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur werden von den Entgeltpflichtigen in Form von Gebühren und Beiträgen finanziert, deren Höhe im Verbandsgemeindegebiet einheitlich ist. Eine Differenzierung der Entgeltsätze nach Gebieten der Ortslagenbereiche, in denen eine Versickerung möglich, teilweise möglich oder nicht möglich ist, ist nicht zulässig.

Zum wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser:

Dieser wird grundsätzlich nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet. Ist das Einleiten durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.

Diese Regelung ist in den Entgeltsatzungen Langenlonsheim und Stromberg bereits vorhanden.

Zu den Gebühren:

Schmutzwassergebühr:

Um Anreize für ein umweltschonendes Verhalten zu bieten ist eine finanzielle Entlastung möglich, wenn über eine Satzungsregelung bestimmt wird, dass Niederschlagswasser, das als Brauchwasser verwendet und eingeleitet wird, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt bleibt (zulässig nach § 7 Abs.1 KAG).

Niederschlagswassergebühr:

Der entstehende Verwaltungsaufwand wäre durch zusätzliches Personal abzudecken und bringt kostentechnisch keine Einsparung.

Die abflusswirksame Fläche eines Grundstückes muss ermittelt und mit einer durchschnittlichen Regenmenge (?) multipliziert werden, um eine fiktive m<sup>3</sup>-Menge zu erhalten, die mit einem festzulegenden Gebührensatz multipliziert wird. Welche Fläche ist abflusswirksam?

Oder:

Es müsste die tatsächliche Abflussmenge des Regenwassers permanent gemessen werden. Jeder Grundstückseigentümer wäre gehalten, eine Messeinrichtung an einer für Ablesungen und Kontrollen zugänglichen Stelle auf dem Grundstück so zu

installieren, dass gewährleistet ist, dass tatsächlich nur Regenwasser vor der Einleitung in die Kanalisation gemessen wird.

Außer, dass dies eine kostspielige Angelegenheit ist, ist die Praxistauglichkeit nicht gegeben.

Auf welcher Grundlage soll die Installation gefordert, von wem überprüft und abgelesen werden. Wenn der Grundstückseigentümer selbst ablesen soll, dies aus welchen Gründen auch immer unterbleibt, muss die Einleitmenge geschätzt werden. Grundlage?

Die Kosten für die Vorhaltung der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen (Mischsystem, Oberflächenwasserkanal bei Trennsystem) sind von den Entgeltpflichtigen zu übernehmen. Die Kosten werden nur verschoben. Bei Einführung der Niederschlagswassergebühr wäre der Preis pro m³ entsprechend hoch. Wird weniger eingeleitet, umso höher.

Wobei folgende Ausführungen bezweifelt werden: Zitat aus dem Antrag: „kann rechtssicher und kostengünstig mittlerweile über anerkannte Analysen von Fernerkundungsdaten (?) die jeweilige Abgabe pro Grundstück festgesetzt und auf Antrag (z. B einfacher Nachweis zur Entsiegelung einer Grundstücksfläche) entsprechend angepasst werden.“

Zurück von der Kostenseite und den angeblichen „finanziellen Entlastungen“:

Offensichtlich sind Bündnis 90/Die Grünen der Auffassung, jedem Grundstückseigentümer im Verbandsgemeindegebiet vorschreiben zu wollen, wie dieser mit dem Niederschlagswasser umzugehen hat. Dies halten die Werke nicht nur für rechtlich äußerst bedenklich, dies kann auch als weitere Bevormundung des Bürgers und Ausuferung von Regelungen –und Regulierungsbestrebungen verstanden werden.

Anlage

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den Antrag abzulehnen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input checked="" type="checkbox"/> siehe Folgeseite					Klimacheck: <input type="checkbox"/>	
Ausgearbeitet am: 24.11.2023		durch:				
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen		Bürgermeister	Fachbereichsleiter	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja 6	Nein 6	Enthaltung 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Folgeseite

---

Gremium: Werkausschuss VG

Sitzung am: 06.12.2023

---

Top: 3 (öffentlich)

---

Betreff:

---

Die Vertreter von Bündnis90/Die Grünen erläuterten den Antrag und kritisierten in diesem Zusammenhang die Beschlussvorlage der Verwaltung.  
In der sich anschließenden Diskussion beantragte Ausschussmitglied Fröba das Ende der Debatte mit Abstimmung zum Antrag.  
Der Vorsitzende ließ daraufhin über diesen Geschäftsordnungsantrag abstimmen, dem mit 8 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zugestimmt wurde.  
Im Anschluss stellte der Vorsitzende die Empfehlung, den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen nicht anzunehmen zur Abstimmung. Mit 6 Ja-Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 1 Enthaltung wurde dieser Empfehlung aufgrund Stimmengleichheit nicht zugestimmt.  
Damit geht dieser Antrag zurück in den Verbandsgemeinderat.